

Satzung

Luftsportgruppe
„Silbermöwe“ Selm-Bork e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Luftsportgruppe "Silbermöwe" Selm-Bork e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bork. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen werden.

§2

Zweck

1. Der Verein dient dem Zusammenschluss aller Luftsportanhänger des Modellflugs in und um Bork, Selm und Altlünen sowie der aus dem aufgelösten ehemaligen MFC Datteln (Fluggelände Vinnum) übernommenen Mitglieder. Im Wesentlichen soll der Anhängerkreis die Landeskreise Unna und Recklinghausen umfassen. Ausnahmen in Einzelfällen sind jedoch möglich.
2. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Luftfahrt und des Luft- Sports seiner Mitglieder.
3. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, militärischen oder gewerblichen Bestätigung. Er ist konfessionell neutral.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar, bis zum 31. Dezember des Jahres.

§4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, deren Ziele dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck des Vereins entsprechen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die ideell oder materiell dem Verein bei der Erlangung seiner Ziele behilflich sind.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, bzw. berufen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§6

Erlösen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss

§7

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Quartalschluss erklärt werden.

§8

Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen werden kann, und zwar durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes:

1. Wer seinen Verpflichtungen dem Verein nicht nachkommt,
2. wer schwerwiegende Verfehlungen irgendwelcher Art begangen und durch die Person selbst, oder durch die Sache das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
3. wer bewusst den Kameradschaftsgedanken untergräbt.

Der Ausschluss muss durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§9

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins.
Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflichten:

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie die Weisungen des Vorstandes und der Fachreferenten zu befolgen.
- b) die beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu leisten.
- c) Satzungsänderungen zu beantragen.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (bezogen auf Modellflug insbesondere) bei eventuell späterem Eintritt in den DAEC diese, sodann auch die Bestimmungen des Landesverbandes und damit verbunden die der Federation Aeronautique Internationale (FAI) zu befolgen.

§ 10

Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Hauptversammlung

§ 11

Vorstand Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Protokollführer

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach der Geschäftsordnung.
Rechtlich wird der Verein durch die beiden Vorsitzenden vertreten.
Bei Regelung technischer Fragen wird der erweiterte Vorstand hinzugezogen. Die Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder erfolgt alljährlich im Wechsel der Hauptversammlung. Die Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Fachreferenten der im Verein betriebenen Luftsportarten.
(RC-Segelflug, RC-Motorflug, Hubschrauber RC-Flug)
- b) dem 1., 2. und 3. Flugleiter
- c) dem Pressereferenten
- d) dem Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, sie tritt einmal im Jahr zusammen. Der Zeitpunkt muss durch Rundschreiben 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeschrieben werden.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge, die von den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung gestellt werden können.
5. Die Mitgliederversammlung kann allein beschließen über:
 - a) Satzungsänderungen (2/3 der erschienen Mitglieder)
 - b) Änderungen der Beitragshöhe
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Geschäftsordnungen
6. Über alle Hauptversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Ein Drittel aller Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, § 37 BGB.
8. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf der dreiviertel Mehrheit (75 % aller erschienen Mitglieder).
9. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Hauptversammlung über das Vermögen.

Stimmfähigkeit

1. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erlangen die Mitglieder ihr Stimmrecht im Verein.
2. Für eine Wahl in den Vorstand ist das 21. Lebensjahr erforderlich.

§ 15

Gründungstag

Tag der Gründung des Vereins war der 9. März 1974 in Bork.

§ 16

Annahme der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Selm-Bork, 17. Dez. 1976

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 366 am 5. April 1977.